



„Verband“ der Bergarbeiter Deutschlands

STATUT

Beschlossen auf der 24. Generalversammlung 1924 in Dresden

A 96 - 05563

Druck von H. Hansmann & Co. in Bochum

Statut
des
Berbandes der Bergarbeiter
Deutschlands



Gültig ab 1. Oktober 1924

Beschlossen auf der 24. Generalversammlung
1924 in Dresden.

Druck von B. Sonnemann & Co., Bochum.

A 96 - 05563

Zubaltsverzeichnis.

Abonnenten	15
Abstimmung bei Arbeitseinstellung	26, 27
Abwehrstreiks	24
Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder . .	16
Allgemeine Unterstützungsbestimmungen	18
Antechnung der Wartezeit	20
Anträge zur Generalversammlung	53
Arbeitseinstellung	24, 28
Arbeitslosenunterstützung	32
Auflösung des Verbandes	54
Aufnahme	8
Außerordentliche Generalversammlung	53
Ausschluß	11
Austritt	10
Auszahlung der Unterstützung	18
Beitragssruhe und Beitragsstundung	16
Beiträge	13
Beurlaubung	17
Bezirkskasse	45
Bezirkskonferenzen	46
Bezirksleitung	43
Delegierte zur Generalversammlung	52
Doppelte Unterstützungen	19, 28
Eintrittsgeld	9

Einzelmitglieder	15, 23
Entschädigung der Ortsverwaltungen	50
Entziehung der Unterstützung	28
Errichtung von Zahlstellen und ihre Zeitung	48
Ersatz für verlorene Mitgliedsausweise	15
Extrabehörte	15, 23
Gemäßregeltenunterstützung	29
Generalversammlung	50
Gewerkschaftskartelle	50
Inhaftierte Mitglieder	17
Invaliden	9, 14, 19
Jugendliche Mitglieder	9, 13
Konferenzen	41, 43, 46
Kontrollausschuß	34
Krankenunterstützung	21
Leistungen und Unterstützungen	50
Lokalbeiträge	50
Lokalkassen	
Meldung bei Streiks, Arbeitslosigkeit und Maßregelung	25, 28, 30
Mitgliedschaft	8
Mittel zur Erreichung der Aufgaben	7
Name, Sitz, Auflaufang des Verbandes	48
Ortsverwaltung	15
Outitung über gezahlte Beiträge	21
Rechtschutz	53
Statutberatungskommission	

Sterbeunterstützung	86
Streikförderung	24
Streifunterstützung	22
Standung der Beiträge	16
Webertritt aus in- u. ausländischen Gewerkschaften	9
Weberweisungsscheine	18
Umlzugshilfe	30
Unorganisierte	23
Unterstützung inhaftierter Mitglieder	17
Untersuchungskommission	12
Urabstimmung	54
Verbandsorgan	21, 42
Versammlungen	46
Verwaltung des Verbandes	38
Vorstand	38
Wartezeiten	19
Wiederaufnahme	13
Zahlstelle	48
Zahlstellenversammlungen	48
Zweck des Verbandes	7

Aufhang.

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben	56
Allgemeine Regeln	59
Gemeinsame Lohnbewegungen	58
Streiks in lebensnotwendigen Betrieben	62
Schlussbestimmungen	63

I. Grundsätzliches.

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1.

1. Die Vereinigung führt den Namen Verband der Bergarbeiter Deutschlands. Sie erstreckt sich über das Gebiet des Deutschen Reiches und hat ihren Sitz in Bochum.

2. Der Verband hat die Aufgabe, unter Wahrung der Gemeinwirtschaftsinteressen die Lebenshaltung seiner Mitglieder auf einen so hohen Stand zu bringen, daß sie entsprechend ihrer gemeinwirtschaftlichen Bedeutung an den Errungenschaften der Kultur teilnehmen können. Der Verband unterstützt auch solche Bemühungen und Maßnahmen, die auf die reelle Beseitigung der privatkapitalistischen Ausbeutung der Arbeitskräfte und der bergbaulich gewinnbaren Bodenschätze gerichtet sind.

Mittel zur Erreichung der Aufgaben.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch:

1. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen.
2. Auflärung und Bildung der Mitglieder, sowie Pflege des Gemeinschaftsgefüls.

3. Herausgabe von Verbandszeitschriften, Errichtung von Bibliotheken, Veranstaltungen von Unterrichtskursen und belehrenden Vorträgen, sowie Verbreitung einschlägiger Schriften.
4. Drängen auf Fortführung und Verbesserung der Arbeiterversicherungs- und Bergarbeiterbeschützgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Knapp-schaftswesens.
5. Pflege der Berufsstatistik.
6. Neuordnung und Erleichterung der Arbeitsvermittlung.
7. Erteilung von kostenlosem Rechtschutz in Fällen, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen und die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung, sowie die Verbandstätigkeit betreffen.
8. Unterstützungen der Mitglieder, soweit es die Kostenverhältnisse gestatten, bei:
 - a) Streiks und Aussperrungen,
 - b) Maßregelungen,
 - c) Arbeitslosigkeit,
 - d) Krankheit,
 - e) Sterbefällen.

II. Mitgliedschaft.

Aufnahme.

§ 3.

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband und Verbleib in ihm ist die rechtsverbindliche Anerkennung des Statuts und der dazu erlassenen Be- dingungen.

2. Als Mitglieder können alle Arbeiter aufgenommen werden, die in der Bergbau- und Salinen-industrie oder den unmittelbar dazu gehörigen Nebenanlagen beschäftigt sind. Invaliden, die keine Bergarbeit mehr verrichten und frische Personen sind nicht aufnahmefähig.

3. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt bei der Zahlstellenleitung oder den zur Entgegennahme von Aufnahmen Beauftragten.

4. Bei der Beitrittserklärung ist sofort das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbetrag zu zahlen, wosür vom Empfänger eine Quittung auszustellen ist. Mit Aushändigung des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme vollzogen. Macht es das Interesse des Verbandes erforderlich, dann kann der Vorstand nach Abhörung der Zahlstelle die Aufnahme verweigern. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.

5. Das Eintrittsgeld beträgt 1 M. Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen bezahlen die Hälfte. Jugendliche, die nach der Schulentlassung die Arbeit aufnehmen und innerhalb der nächsten sechs Wochen sich zur Aufnahme melden, brauchen kein Eintrittsgeld zu zahlen.

6. Beschwerden wegen verweigelter Aufnahme sind dem Kontrollausschuss und dann der Generalversammlung zu unterbreiten.

Übertritt aus inländischen und ausländischen Gewerkschaften.

§ 4.

1. Mitglieder, die aus inländischen Gewerkschaften zum Verbande übertreten, zahlen kein Eintrittsgeld.

2. Die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge werden in unsere Beiträge umgerechnet und danach die in unserem Statut vorgesehenen Leistungen gewährt. Dies gilt jedoch nur beim Übertritt von Mitgliedern solcher Gewerkschaften, die den übertrierenden Verbandsmitgliedern dieselben Vergünstigungen gewähren.

3. Beim Übertritt von Mitgliedern aus ausländischen Organisationen ist in der Regel nur der Eintritt frei. Die Anrechnung der Beiträge erfolgt nur bei Mitgliedern solcher ausländischer Organisationen, mit denen der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund oder der Verband Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen haben.

4. Treten frühere Verbandsmitglieder aus ausländischen Organisationen zu unserem Verband über, dann wird die früher bei uns zurückgelegte Mitgliedszeit angerechnet, wenn das Mitglied ununterbrochen organisiert war.

Austritt.

§ 5.

1. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen:
 - a) wenn ein Mitglied mehr als vier Wochenbeiträge schuldet (siehe jedoch § 13),
 - b) durch Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Austrittserklärung bei der zuständigen Verbandsstelle,
 - c) durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft,
 - d) durch Ausschluß.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erhält sofort jedes Recht an den Verband. Die Beiträge sind bis zum Tage des Austritts zu bezahlen. Eine Rückzahlung der Beiträge findet nicht statt.

Ausschluß.

§ 6.

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag erfolgen, wenn es nachweislich die Interessen und das Ansehen des Verbandes geschädigt hat oder sich beharrlich weigert, den von den zuständigen Verbandsstellen gefassten Entschlüsse nachzukommen. In der Regel sind dem ausschließenden Mitgliede die Gründe vorher schriftlich mitzuteilen. Den Ausschluß kann nur der Vorstand vollziehen. Gegen den Ausschluß kann beim Kontrollausschuß sowie bei der Generalversammlung Beschwerde geführt werden. Letztere entscheidet endgültig.

2. Einer Ausschließung aus dem Verband steht die Ungültigkeitserklärung der Aufnahme von Personen gleich, die aus dem Verband ausgeschlossen waren und ohne Wissen und Willen des Vorstandes wieder aufgenommen wurden.

3. Ausgeschlossene können ihre Wiederaufnahme jederzeit beim Vorstand beantragen, wenn neue Tatsachen angeführt werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Wird der Ausschluß nach Anhörung der Zahlstellenversammlung für ungültig erklärt, dann hat das Mitglied die rückkürzbigen Beiträge zu zahlen und treten die alten Rechte wieder in Kraft.

4. Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes gilt in der Zahlstellenversammlung als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

5. Ist der Ausschlußantrag nicht von der Zahlstelle, der das Mitglied angehört, gestellt, dann ist

der Antrag in der Regel nebst Begründung der Zahlstelle zur Gegenüberstellung zu erstellen.

6. Jeder Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes ist zu begründen. Auch sind die Beweismittel genau zu bezeichnen. Die Verbandsstelle, der man den Antrag einreicht, hat innerhalb zweier Wochen zu entscheiden, ob das Ausschließungsverfahren eingeleitet werden soll.

§ 7.

1. Vor dem Ausschließungsverfahren ist bei allen Streitigkeiten erst ein Einigungsverfahren einzuleiten. Dazu ist eine aus fünf unparteiischen Mitgliedern zusammengesetzte Untersuchungskommission zu bilden. Den Vorsitzenden bestimmt in der Regel die Bezirksleitung. Ist die Bezirksleitung oder eines ihrer Mitglieder an den Streitigkeiten beteiligt, so wird der Vorsitzende vom Vorstand, sind Vorstandsmitglieder beteiligt, vom Kontrollausschuss bestellt. Die vier Beisitzer werden je zur Hälfte von den Parteien bestimmt. In den Verhandlungen der Untersuchungskommission hat ein Mitglied der Bezirksleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Die Untersuchungskommission hat den Streitfall genau zu untersuchen und etwa notwendige Zeugen zu verniedrigen. Wird eine gültige Einigung nicht erreicht, so hat sie eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung darf bestehen:

- a) in Freisprechung des Beschuldigten;
- b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder an beide Teile;
- c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr;

d) in Beantragung der Ausschließung des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand.

Der Antrag auf Ausschluß ist mit der Begründung und dem dazu gehörigen Material an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung einzusenden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist nach § 42 Abs. 3 innerhalb eines Monats beim Kontrollausschuss Beschwerde zulässig.

Wiederaufnahme.

§ 8.

1. Die Wiederaufnahme ausgetretenet ist jederzeit gegen Zahlung des Eintrittsgeldes und von zwei Wochenbeiträgen zulässig.

2. Ausgeschlossene können auf Antrag einer Zahlstelle wieder aufgenommen werden, wenn sie mindestens ein Jahr den Pflichten der Gemeinschaftlichkeit und den Anforderungen des Verbandes an die Kameradschaftlichkeit genügt haben.

Beiträge.

§ 9.

1. Die Beiträge werden wöchentlich erhoben. Sie sollen mindestens die Höhe eines Tarifstundenlohnes erreichen. Als Grundlage dient der tariflich vereinbarte Stundenlohn oder der achte Teil des tariflichen Schichtverdienstes. Bei Festsetzung der Beiträge sind in den einzelnen Bezirken möglichst mehrere Verdienstgruppen in einer Beitragsklasse zusammenzufassen. In den einzelnen Bezirken dürfen nicht mehr als fünf verschiedene Beitragssorten Verwendung finden.

2. Der wöchentliche Beitrag beträgt in den einzelnen Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Schichtverdienst	Bei.
1	bis 1,20 Mtl.	0,10 Mtl.
2	1,21—2,00 "	0,20 "
3	2,01—2,80 "	0,30 "
4	2,81—3,60 "	0,40 "
5	3,61—4,40 "	0,50 "
6	4,41—5,20 "	0,60 "
7	5,21—6,00 "	0,70 "
8	6,01—6,80 "	0,80 "
9	6,81—7,60 "	0,90 "
10	7,61—8,40 "	1,00 "

Bei weiterem Steigen der Schichtverdienste erhöhen sich die Beiträge entsprechend vorstehender Tabelle.

3. Invalide Mitglieder zahlen einen Wochenbeitrag von 0,10 Mtl. Diesen Beitrag können auch inhaftierte Mitglieder zahlen. Dafür haben sie An-

spruch auf unentgeltliche Zustellung der Verbandszeitung, auf Rechtsschutz und Sterbeunterstützung.

(Siehe § 20.)

4. Als invalide Mitglieder gelten Kriegs-, Knappsschafts-, Kriegs-, Unfall- und Kleinsinvaliden, wenn sie keine Erwerbsarbeit mehr verrichten. Wenn solche Invaliden noch erwerbstätig sind, oder wieder arbeitsfähig werden, dann müssen sie den ihrem durchschnittlichen Lohn entsprechenden Beitrag zahlen.

5. Zur Entrichtung des Invalidenbeitrages kann ein Mitglied nur dann zugelassen werden, wenn mindestens 26 volle Wochenbeiträge entrichtet sind.

§ 10.

1. Der Vorstand kann unter Mitwirkung der Beauftragungen bei ganz besonderen Anlässen einen

Extrabeitrag ausschreiben. Wenn dieser mehr wie einen Wochenbeitrag beträgen soll, ist die Zustimmung der Zahlstellenvertreter in den Bezirkskonferenzen vorher einzuholen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Extrabeitrag zu zahlen. Ausgenommen davon sind nur Erwerbslose und Invaliden.

2. Einzelne Bezirke oder Zahlstellen sind nach eingeholter Zustimmung des Vorstandes berechtigt, für besondere Zwecke einen Extrabeitrag durch Verwendung besonderer Marken zu erheben.

3. Neben die Verwendung der von den Bezirken oder Zahlstellen erhobenen Extrabeiträge entscheiden diese selbstständig.

4. Die Nichtzahlung der von den Bezirken oder Zahlstellen ausgeschriebenen Extrabeiträge hat die Entziehung der stimmenden Rechte zur Folge.

Einzelmitglieder und Abonnenten.

§ 11.

1. Einzelmitglieder, die nicht von einer Zahlstelle aus bedient werden können, haben ihre Beiträge ein Vierteljahr, zum mindesten einen Monat im voraus an die Haupt- oder Bezirksklasse einzuzenden.

2. Bestellungen auf die Verbandszeitung (Abonnement) dürfen nur für Personen entgegengenommen werden, welche keine Bergarbeiter sind und nicht Mitglieder des Verbandes werden können. Diese Zeitungsbezieher haben den vom Hauptvorstand festgesetzten Bezugspreis zu zahlen.

Quittung für gezahlte Beiträge.

Ersatz für verlorene Mitgliedsausweise.

§ 12.

1. Neben sämtliche Beitragseinzahlungen wird durch Einschieben besonderer Marken im Mitgliedsausweis

mitgliert. Nur ordnungsgemäß ausgestellte Mitgliedsausweise haben Gültigkeit.

2. Als Ausflug für die Bezieher der Verbandszeitchrift (Nichtmitglieder) gestalten die von der Hauptkasse herausgegebenen Empfangsbestätigungen.

3. Verloren gegangene Mitgliedsausweise werden gegen Bezahlung von 1,— M. ersetzt. Im neuen Mitgliedsausweis ist durch die Bezirksleitung deutlich einzutragen, wann das Mitglied dem Verbande beigetreten ist, wieviel und welche Beitragssummen bisher geleistet und welche Unterstützungen bezogen wurden.

Beitragserhebung und Beitragsstundung.

§ 13.

1. In nachgewiesenen außergewöhnlichen Notfällen kann der Beitrag für höchstens acht Wochen gestundet werden. Den Stundungsvermerk hat der Vertrauensmann im Mitgliedsbuch einzutragen zu unterzeichnen und abzustempeln.

2. Wer ohne Stundungsvermerk länger als vier Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist, hat jeden Anspruch auf die Leistungen des Verbandes verloren.

3. Mitglieder, deren Beiträge gestundet wurden, haben erst wieder Anspruch auf Unterstützung, wenn die gestundeten Beiträge nachgezahlt sind.

III. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 14.

1. Jedes Mitglied soll bestrebt sein, nach Kräften für die Ausbreitung des Verbandes zu wirken und

durch gesittetes, kameradschaftliches Verhalten der Organisation Ehre zu machen.

2. Es ist verpflichtet, der Zahlstelle anzugehören, die für seinen Wohnort zuständig ist. Die Abgrenzung der Zahlstellen erfolgt in den Bezirkskonferenzen; wird dort keine Einigung erzielt, dann entscheidet die Bezirksleitung.

3. Mitglieder, die zur Reichswehr eingezogen sind, gelten als beurlaubt und werden nach § 9 Abs. 3 behandelt. Die Beiträge müssen bis zum Abgangstage bezahlt sein.

4. Während der Inhaftierung eines Mitgliedes ruhen ebenfalls die Pflichten und Rechte. (Siehe jedoch § 9 Abs. 3.)

5. Ist die Haftstrafe eine Folge der Tätigkeit für den Verband, so wird das Mitglied unterstützt. (Siehe § 20 Bissel 9.)

6. Jedes Mitglied ist bei einem Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlegung des Mitgliedsausweises innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Es hat den Vermerk über Ab- und Anmeldung im Mitgliedsbuch eintragen zu lassen.

7. Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat es sich innerhalb 14 Tagen unter Einwendung des Mitgliedsbuches entweder bei der Hauptverwaltung, Bezirksleitung oder nächstliegenden Zahlstelle zu melden und Beiträge zu entrichten.

8. Sämtliche zu wählenden Verbandsfunktionäre müssen am Tage der Wahl mindestens zwei Jahre ununterbrochen Mitglied des Verbandes sein. Aus-

nennen kann nur der Vorstand nach Anhörung der Bezirksleitung zulassen.

IV. Allgemeine Unterstützungs- Befreiungen.

Auszahlung der Unterstüzung.

§ 15.

1. Die Unterstüzung an gemahrgelte, arbeitslose und frische Mitglieder wird durch die Bezirks- oder Zahlstellenleitungen ausgezahlt, die Auszahlung der Sterbeunterstüzung geschieht nach Einsendung des Mitgliedsbuches, der durch die Zahlstelle beglaubigten Todesbescheinigung und einer amtlichen Sterbeurkunde durch die Hauptklasse. Umzugsbeihilfe darf nur auf Anweisung der Bezirksleitung gezahlt werden.

2. Die Arbeitslosen-, Gemahrgelten- und Streikunterstüzung darf bei keinem Mitglied den Durchschnittslohn, den es verdiente, übersteigen.

3. Die Beiträge sind während des Bezuges einer Unterstüzung weiter zu zahlen oder von der Unterstüzung in Abzug zu bringen.

4. Ist ein lediges Mitglied alleiniger Ernährer seines verwitweten Mutter, so wird das Mitglied bei der Berechnung der Unterstützungen nach §§ 22, 30 und 31 den Verheirateten gleichgestellt.

Überweisungsscheine.

§ 16.

1. Um die regelrechte Zahlung der Unterstützungen auch bei Abwanderung oder Umzug zu ermöglichen,

muß die alte Zahlstelle, in welcher die Unterstützungs-berechtigung anerkannt wurde, einen Überweisungsschein aussießen. Aus diesem Überweisungsschein ist die Berechtigung zum Weiterbezuge der Unterstützungen zu ersehen. Ohne ihn darf in der neuen Zahlstelle oder an durchreisende Mitglieder keine statutarische Unterstüzung gezahlt werden.

2. Alle Unterstützungen sind genau im Mitgliedsausweise einzutragen.

Doppelte Unterstützungen.

§ 17.

1. Für dieselbe Zeit können niemals zwei Unterstützungsarten zugleich bezogen werden.

2. Unzulässig ist, außer dem Siedegehd eine Unterstüzung zu gleicher Zeit aus zwei Verbänden zu ziehen. Bei doppelt Organisierten ist mit der anderen Organisation eine Verständigung über die Auszahlung der Unterstüzung herbeizuführen.

3. Nach Ablauf der Gemahrgeltenunterstüzung ist bei unverschuldet weiterer Arbeitslosigkeit die Zahlung der Arbeitslosenunterstüzung zulässig, sofern die statutarischen Bedingungen erfüllt sind.

4. Mitglieder, die frisch waren, geistig geistig wurden, aber keine Arbeit finden können, erhalten die Arbeitslosenunterstüzung, wenn die statutarischen Bestimmungen dies zulassen.

Wartezeiten.

§ 18.

1. Bei der Wartezeit ist zu beachten, daß die gezahlten Beiträge allein nicht maßgebend sind. Stattdessen die tatsächliche Mitgliedszeit seit dem Eintritt in die Organisation nachgewiesen werden muß. Die Größe

der Unterstützungen richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge und nach der Mitgliedsdauer. Die vor dem Eintrittstag oder im voraus gezahlten Beiträge können bei der Wartezeit nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Die letzte Woche der Wartezeit muß seit dem Eintritt mindestens begonnen haben und die Beiträge müssen voll gezahlt sein.

3. Wer vor der Erfüllung der einjährigen Mitgliedschaft krank oder arbeitslos wird, seine Beiträge voll zahlte und bei Erreichung der 52. Mitgliedswoche noch arbeitslos oder krank ist, bekommt die fragliche Unterstützung sofort von der 53. Woche ab. Wenn er schon so lange arbeitslos oder krank war, so braucht die vorgeschriebene einwöchige Wartezeit nicht erfüllt zu werden.

§ 19.

1. Mitglieder, die aus einer niederen in eine höhere Beitragssklasse überreten, erwerben erst Anspruch auf die der höheren Beitragssklasse entsprechenden Unterstützungsfälle, wenn mindestens vier Wochenbeiträge in der höheren Klasse gezahlt sind. Mitglieder, die von einer höheren in eine niedere Beitragssklasse zurücktreten, behalten nur für die nächsten vier Wochen Anspruch auf die Unterstützungsfälle der höheren Klasse.

2. Die Mitgliedszeit wird bei Beginn jeder laufenden Unterstützung berechnet.

3. Im ersten Jahre der Mitgliedschaft krankseitende oder arbeitslose Mitglieder, welche kein Anrecht auf Unterstützung haben, können von der zweiten Kranken- oder Arbeitslosenwoche einen Wochenbeitrag von 0,10 M. kieben. Kranke oder arbeitslose Mitglieder, die über ihre Bezugszeit hinaus weiter krank

oder arbeitslos sind, können dieselben Marken kieben. Die Warenzeit zum Wiederbezug der statutarischen Unterstützung verlängert sich um soviel Wochen, als Wochenbeiträge zu 0,10 M. gezahlt wurden. Bei Arbeitslosigkeit ist jedoch § 33 Abs. 1, in Strafheitsfällen § 34 Abs. 5 zu beachten.

§ 20.

Mitglieder, die Invalidenmarken kieben und wieder arbeitsfähig werden, haben erst dann Anspruch auf Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, wenn sie mindestens wieder 13 Wochenbeiträge in ihrer Klasse gezahlt. Die vor ihrer Invalidisierung gezahlten vollen Beiträge werden zu ihrer neuen Beitragszeit hinzugerechnet. Bei der Steigerung sämtlicher Unterstützungen werden Invalidenbeiträge nicht mit angerechnet. Auf Streik- und Gemäßregeltenunterstützung haben Invaliden, die wieder arbeitsfähig wurden, sofort nach Beginn der vollen Beitragszahlung Anspruch.

V. Leistungen und Unterstützungen.

Verbandsorgan und Rechtschluß.

§ 21.

1. Die „Bergarbeiter-Zeitung“ wird jedem Mitglied kostenlos zugestellt. Den Zahlstellenverwaltungen werden auch Schriften belehrenden Inhalts über Sozialpolitik, Volkswirtschaft und Gewerkschaftsbewegung übertragen, die auf Anordnung des Vorstandes an die Mitglieder zu verteilen oder der Bibliothek zuzuführen sind.

2. In den Arbeitersektionen wird den Mitgliedern kostenloser Rechtsschutz erteilt. Für Streitfälle, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind, wird kein Rechtsschutz gewährt.

3. In besonderen Fällen kann erweiterter Rechtsschutz (Sachen für ärztliche Gutachten in Unfall-, Kranken- und Rentenstreitsachen) bewilligt werden, wenn dies zur Durchführung der Klage notwendig ist. Die bewilligten Beiträge sind an die Hauptklasse durchzuführen, wenn bei obliegenden Urteilen die Gegenpartei die Kosten erstattet hat.

Streikunterstützung.

§ 22.

Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach der Beitragsszahlung und beträgt wöchentlich:

1. Bei einer Beitragseistung von 26 Wochen das 14fache eines Wochenbeitrages

52	"	1/10 mehr,
" 104	"	1/10 "
" 156	"	1/10 "
" 208	"	1/10 "
" 260	"	1/10 "
" 312	"	1/10 "
" 364	"	1/10 "
" 416	"	1/10 "
" 468	"	1/10 "
" 520	"	das 28fache eines Wochenbeitrages.

2. Für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren, für die das Mitglied den Unterhalt bestreitet, wird ein Zuschuss bezieht. Dieser beträgt bei einer Beitragseistung von 52 Wochen die Höhe eines Wochenbeitrages, bei kürzerer Mitgliedsdauer die

Hälfte eines Wochenbeitrages. Einzelne Tage werden entsprechend verrechnet.

3. Für außerordentliche Notfälle, welche bei Streitenden während des Streiks eintreten, kann nur der Vorstand Extraunterstützung bewilligen.

4. Eine Erhöhung der fakturierten Unterstützungen sowie die Erteilung eines Extrabeitrages zu diesem Zweck ist nicht auslässig.

§ 23.

1. In Ausnahmefällen kann nach eingeholter Genehmigung des Vorstandes auch an jolche Mitglieder Streikunterstützung gezahlt werden, die noch nicht sechs Monate Mitglied sind.

2. An Unorganisierte wird in keinem Falle Unterstützung gezahlt.

3. Für Streiks und Aussperrungen, die weniger als vier Tage dauern, gibt es keine Unterstützung. Für alle länger dauernden Streiks, die vom Vorstand oder der Generalversammlung (siehe die §§ 26, 52-54) genehmigt wurden, wird für diese Zeit, soweit die Kassenverhältnisse es gestatten, die Unterstützung gewährt. Bei regelrechten Streiks beginnt die Streikunterstützung vom vierten Arbeitstage nach Ausbruch des Streiks oder nach der Schicht, für welche der letzte Lohn gezahlt wurde.

4. Wenn Verbandsmitglieder in anderen Berufen in größere Streiks oder Aussperrungen verwickelt werden, so kann mit der Zahlung der Unterstützung begonnen werden, wenn die führende Organisation dies beschließt und der Gesamtverstand unseres Verbandes angestimmt hat.

5. Die Zahlung der ersten fälligen Wochenunterstützung erfolgt frühestens eine Woche nach der letzten Lohnzahlung.

6. Die Streikunterstützung wird vom Verbandskassierer als Darlehen ausgezahlt, das nur die Mitglieder zurückzuzahlen brauchen, welche die Arbeit wieder aufnehmen, bevor der Streik für beendet erklärt ist oder die aus dem Verbande ausscheiden.

7. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbereinigung.

Streikordnung.

§ 24.

1. Wollen Verbandsmitglieder mit Forderungen an ihre Werksleitung herantreten, ist die Bezirksleitung vorher zur Beratung hinzuzuziehen. Diese ist verpflichtet, nach Anhörung der unserem Verbande angehörenden Mitglieder der Betriebsräte dem Verbandsvorstande einen eingehenden Bericht über die allgemeine Geschäftslage des Werkes oder Nebiers und die aufgestellten Forderungen sowie die Stärke der Organisation zu erstatten. Die Forderungen dürfen nicht früher an die Werksverwaltung oder Unternehmerorganisation eingereicht werden, bis der Verbandsvorstand seine Zustimmung gegeben hat.

2. Besteht die Absicht, zur Durchführung der aufgestellten Forderungen die Arbeit niederzulegen, so muß dies dem Verbandsvorstande unter Beifügung des im Absatz 1 vorgeschriebenen Berichtes sofort mitgeteilt werden.

3. Sind mehrere Streiks beim Vorstand angemeldet, so ist jenen Bewegungen das Vorzugrecht einzuräumen, die eine Verkürzung der Arbeitszeit erstreben.

4. Sollen wegen Maßregelungen, Lohnabzügen und ähnlichen Maßnahmen Abwehrmaßregeln (Abwehrstreiks) eingeleitet werden, so ist dem Vorstand und der Bezirksleitung innerhalb 24 Stunden Mitteilung

zu machen. Die Entscheidung des Vorstandes ist unbedingt abzuwarten.

§ 25.

1. Brechen in einem Betriebe Streitigkeiten aus, an denen nur einige Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Beziehung der Ortsverwaltung und des Betriebsrats zur Beratung der Sachlage zusammen. Sie haben dann der Bezirksleitung und dieser dem Vorstand Bericht zu erstatten und die darauf erfolgenden Anweisungen zu befolgen.

2. Der Vorstand, im Behinderungsfalle die verantwortlichen Verbandsbeamten, prüfen unverzüglich auf Grund des eingegangenen Berichtes, ob Absicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist.

3. Bei einem Ausstand ist der Vorstand beschlußnebst Verhaltungsmaßregeln innerhalb eines Tages an die Bezirksleitung oder den Vertrauensmann abzusenden. Vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Dies gilt auch bei Abwehrstreiks.

4. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des Berufs wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

5. Er hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

6. Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn bereits in einem anderen Betrieb oder Ort gestreikt wird, wenn die Kündigung erfolgte oder das Organisationsverhältnis ein ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden.

wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Frage kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gesimmt haben.

7. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluss des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.

8. Beim Abschluß von Arbeits- und Lohnarbeitsverträgen ist zu vereinbaren, daß zur Gültigkeit die Zustimmung der Revierkonferenz notwendig ist.

§ 26.

1. Solange die Zahl der an den Streitigkeiten beteiligten Verbandsmitglieder nicht zu hoch ist und in einem Lokal oder mehreren Sälen zur geheimen Abstimmung herangezogen werden kann, ist ihr die Entscheidung zu belassen. Vor der Abstimmung ist in den Versammlungen auf die gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks ausführlich zu machen.

2. Gestalten besondere Verhältnisse die Abstimmung in Mitgliederversammlungen nicht, oder kommt ein größeres Revier in Frage, so wird die entscheidende Abstimmung in einer Revierkonferenz vorgenommen, zu der die Delegierten in der Zahl, wie im § 48 vorgesehen, zu wählen sind. Die Entscheidung über die Arbeitseinstellung ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Berichts herbeizuführen. (Siehe jedoch § 21.)

3. bestehen zwischen dem Vorstand und den Beauftragstellern Meinungsverschiedenheiten über die Beauftragung eines Streiks und sind an dieser Stelle

Bewegung mindestens 100 000 Arbeiter beteiligt, so sind die Teilnehmer der im § 52 und 54 vorgeesehenen Generalversammlung zu berufen und ist dort die Entscheidung zu treffen.

4. Ein Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der in Frage kommenden Mitglieder oder Delegierten sich dafür erklärt. Bei der Abstimmung über die Frage, ob ein Streik fortgesetzt werden soll, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung ist in der Regel geheim; auf Antrag ist jedoch namentliche Abstimmung vorzunehmen.

5. Ist der Vorstand bei der entscheidenden Abstimmung nicht vertreten, so hat die Bezirksleitung ihm innerhalb drei Tagen das Resultat der Abstimmung und einen Bericht einzusenden.

6. Bei vom Vorstande genehmigten Ausständen sind die getroffenen Anordnungen durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsfunktionären an die Gesamt-Streileitung und von dieser an die Bezirksleitung und den Vorstand ein schriftlicher Bericht (Wochenbericht) einzusenden. Erfolgt nach vorausgegangener Mahnung innerhalb einer Woche kein Bericht, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

§ 27.

1. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das Auslandsgebiet zu entsenden.

2. Die Bezirksleitung hat ebenfalls bei Ausständen oder Aussperrungen Vertreter in das Streitgebiet zu entsenden und dem Vorstande Bericht zu erläutern.

§ 28.

1. Mitgliedern, die infolge eines Streiks oder einer Aussperrung arbeitslos sind, kann die Streikunterstützung für die Dauer von zehn Wochen weiter gezahlt werden. Ledige Mitglieder, denen anderweitig Arbeit nachgewiesen wird, haben sofort abzureisen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bezirksleitung und des Vorstandes zulässig. Die Umzugshilfe wird nach §. 31 gewährt.

2. Mitglieder, welche mehr als einer Organisation angehören, können bei einem Streik usw. nur aus der Organisation Unterstützung beziehen, die dabei in Frage kommt.

3. Bei Arbeitseinstellungen, die auf Grund des Statuts nicht genehmigt werden können, deren Berechtigung aber vom Vorstande anerkannt wird, ist dieser befugt, Gelegenheit zur Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen zu geben.

§ 29.

1. Alle Streitenden sind verpflichtet, sich täglich an einer von der Streikleitung bestimmten Stelle und zu einer bestimmten Zeit zu melden. Sie haben sich auch für Streikarbeit (Posten sieden) und alle sonstigen im Interesse des Streiks nötigen Dienste der Streikleitung zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigter Weigerung kann die Unterstützung entzogen werden.

2. Wer sich weigert, ihm nachgewiesene andere Arbeit gegen Lohn zu verrichten, erhält keine Streikunterstützung. Streitende, die mit anderer Arbeit einen entsprechenden Lohn verdienen, haben auch keinen Anspruch auf Unterstützung.

3. Des Weiteren sind auch die vom ADGB aufgestellten Regeln für die Führung von Lohnbewegun-

gen und Unterstützung von Streiks in genannten Betrieben (siehe Anhang) genau zu befolgen. Nichtbefolgung gilt als Verstoß gegen das Verbandsstatut.

Gemahregeltenunterstützung.

§ 30.

1. Mitgliedern, die wegen Wahrnehmung der Verbandsinteressen erwerbslos werden, kann Gemahregeltenunterstützung bis zur Dauer von zehn Wochen gezahlt werden. Die Unterstützung beträgt in jeder Beitragsklasse das 20fache eines Wochenbeitrages. (Siehe § 19.)

2. Für die Ehefrau und jedes unter 15 Jahre alte Kind, dessen Unterhalt von dem Gemahregelten bestritten wird, wird bei einer Beitragsleistung von mindestens 52 Wochen ein Zuschuß in der Höhe eines Wochenbeitrages gewährt. Bei weniger als 52 Wochen Mitgliedschaft beträgt der Zuschuß die Hälfte eines Wochenbeitrages.

3. Weiblichen Mitgliedern wird die Unterstützung für Kinder nur dann gezahlt, wenn sie deren alleinige Ernährer sind.

4. Bei einzelnen Tagen, die für Auszahlung der Gemahregeltenunterstützung in Frage kommen, wird der sechste Teil des Wochenbeitrages berechnet. Feiertage, die in die Woche fallen, werden mitbezahlt. Volle Arbeitstage sind in Abzug zu bringen.

5. Ob Maßregelung vorliegt, haben die Mitglieder der Zahnstelle unter Hinzuziehung des Bezirksspielers festzustellen. Der Bezirksspieler erstattet der Bezirksleitung Bericht und diese entscheidet, ob die Maß-

regelung anerkannt wird. Wenn zwischen der Bahnhofstelle und der Bezirksleitung keine Einigung erzielt werden, ist der Vorstand einzutreten.

6. Ist ein Gemahltregerster über zehn Wochen arbeitslos und hat er die Wartezeit erfüllt, so kann ihm von der ersten Woche ab die Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden. (Siehe § 32.)

7. Jeder Gemahltregerster muß sich auf Verlangen der Ortsverwaltung täglich auf einer von dieser zu bezeichnenden Stelle zu einer bestimmten Zeit melden.

8. Die Gemahltregerstenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne stichhaltigen Grund die Annahme einer seinen Fähigkeiten entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

9. Mitgliedern, die wegen Wahrnehmung von Verbandsinteressen Freiheitsstrafen erleiden und eine Familie zu unterstützen haben, kann der Vorstand für diese Zeit eine Unterstützung bis zur Höhe der Gemahltregerstenunterstützung bewilligen.

§ 31.

1. Nur nachweisbar gemahltregerste Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahltregerstenunterstützung noch nicht voll bezogen haben, können bis zum nächsten Revier eine Beihilfe zum Umzug aus der Verbandskasse erhalten.

Die Höhe der Umzugsunterstützung beträgt bei einer Entfernung von

10—25 Km.	das 10fache eines Wochenbeitrages
26—50 "	15 " "
51—100 "	20 " "
101—150 "	25 " "
151—200 "	30 " "
201—250 "	35 " "
251—300 "	40 " "
301—350 "	45 " "
351—400 "	50 " "
401—450 "	55 " "
451—500 "	60 " "

2. Für die Ehefrau und jedes unter 15 Jahre alte Kind, dessen Unterhalt von dem Unterstützungsberichtigten bestritten wird, wird zu vorstehenden Sätzen ein Zuschuß gezahlt. Dieser beträgt bei einer Mitgliedschaft bis zu

Wochen	einer Entfernung von		
	150 Kilometer	150—300 Kilom.	über 300 Km.
Wochenbeitr.	Wochenbeiträge	Wochenbeitr.	
52	1	2	3
52—260	2	3	4
261—520	3	4	5
über 520	4	5	6

3. Ledige Mitglieder erhalten bei einer Entfernung von 20 bis 450 Kilometer das Fahrgeld 4. Klasse. Das gleiche Fahrgeld erhalten beiheiratete Mitglieder für ihre Person außer der in Bilanz 1 und 2 vorgesehenen Beihilfe. Die Umzugsbeihilfe und das Fahrgeld wird in der neuen Bahnhofstelle auf Anzeigung der Bezirksleitung, die für den alten Wohnort zuständig war, ausgezahlt.

4. Sobald ein gemäßregeltes Mitglied weiß, wohin es verzieht, hat es den Antrag auf Gewährung der Umzugsbeihilfe bei der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen. Anträge, die der Ortsverwaltung vor dem Wegzuge nicht unterbreitet oder später als drei Wochen nach erfolgtem Umzuge gestellt wurden, können nicht berücksichtigt werden. Findet der Umzug nicht innerhalb Jahresfrist nach der Regelung statt, so wird keine Umzugsbeihilfe gezahlt.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 32.

1. Die Arbeitslosenunterstützung kann gezahlt werden, wenn das Mitglied 52 Wochen Mitgliedschaft bei voller Beitragleistung nachweist und unverschuldet arbeitslos wurde.

2. Die Zahlung dieser Unterstützung beginnt nach einer vollen Woche Erwerbslosigkeit und wird innerhalb 52 Wochen höchstens für 60 Tage (10 Wochen) gewährt. Bei mehrmaliger Arbeitslosigkeit innerhalb 52 Wochen ist nur einmal die einwöchige Parenzzeit einzuhalten.

3. Ist die volle Arbeitslosenunterstützung bei einer Arbeitslosigkeit bezogen, so müssen erst wieder 52 Wochenbeiträge geleistet sein, ehe wieder Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erhoben werden kann. Kommen in einem Jahre verschiedene Zeiten der Arbeitslosigkeit in Betracht, so werden die Arbeitslosenwochen zusammengerechnet. Wenn die Unterstützung für 60 Tage in einem Jahre gezahlt ist, so tritt auch hier die Wartezeit von 52 Wochen in Kraft, doch werden auch die zwischen der Dauer des Unterstützungsbezugs liegenden Arbeitswochen auf die Wartezeit (52 Wochen) angerechnet.

4. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt wöchentlich nach einer Beitragseistung von 52 Wochen das Dache eines Wochenbeitrages,

— n 104	"	$\frac{1}{10}$ mehr,
" 156	"	$\frac{2}{10}$ "
" 208	"	$\frac{3}{10}$ "
" 260	"	$\frac{4}{10}$ "
" 312	"	$\frac{5}{10}$ "
" 364	"	$\frac{6}{10}$ "
" 416	"	$\frac{7}{10}$ "
" 468	"	$\frac{8}{10}$ "
" 520	"	$\frac{9}{10}$ "

§ 33.

1. Mitglieder, die arbeitslos werden, haben dies der Ortsverwaltung sofort unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches mitzuteilen. Der Arbeitslose hat sich täglich an der von der Ortsverwaltung bestimmten Stelle zu melden.

2. In besonderen Fällen kann die Ortsverwaltung Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen. Jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahlnehmung behördlicher Termine usw.) gewährt werden. Die Ortsverwaltung haftet dafür, daß keine Schädigung des Verbandsvertrags eintritt.

3. Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen mindestens drei Arbeitstage in sechs aufeinander folgenden Werktagen, im ganzen aber länger

als sechs Arbeitsstage dauert. Anspruch auf Unterstützung besteht nun dann, wenn sich das Mitglied vom ersten Tage des Aussezens an regelmäßig meldet. Gesetzliche und ortsübliche Feiertage werden auf die Zeit des Aussezens nicht angerechnet.

4. Verreist ein arbeitssuchendes Mitglied in ein anderes Revier, so hat es sich bei der Bahnhofstellenverwaltung abzumelden, die den Abtriebsbeverbmerk macht und einen Unterstützungsbeweisungsschein ausstellt, ohne den keine Unterstützung gezahlt wird. Am Zugangsorte hat sich der Arbeitslose sofort bei der Bahnhofstellenverwaltung zu melden, ist eine solche nicht zu finden, dann hat er sich an die Bezirksleitung oder den Vorstand zu wenden. Dies ist notwendig, da die Arbeitslosenunterstützung nie im Voraus, sondern erst nach erfolgter Meldung gezahlt werden darf.

5. Über alle Zahlungen ist von der Bahnhofstellenverwaltung nach den gegebenen Umständungen Buch zu führen und im Kassenbuch der Bahnhofstelle wie im Mitgliedsbüchle unter Angabe des Empfangstages genau einzutragen, seit wann, für wieviel Tage und in welcher Höhe Unterstützung bezogen ist. Das Mitglied ist verpflichtet, diese Eintragungen zu verlangen, da sonst weitere Auszahlungen verweigert werden.

6. Mitglieder, die dem Verbande nach keine 52 Wochen angehören oder die Arbeitslosenunterstützung bereits voll bezogen, haben auf der Stelle keinen Anspruch auf Unterstützung.

Krankenunterstützung.

§ 34.

1. Krankenunterstützung können die Mitglieder erhalten, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben und durch Krankheit erwerbsunfähig geworden

sind. Die Krankenunterstützung beträgt nach sieben tägiger Krankheitsdauer, also vom Beginn der zweiten Krankheitswoche an, pro Tag die Hälfte eines Wochenbeitrags. Die Mitglieder erhalten an Krankenunterstützung nach einer Mitgliedschaft

52 Wochen bis 48 Tage oder 8 Wochen	60	"	10	"
104	"	"	12	"
156	"	"	14	"
208	"	"	16	"
260	"	"	18	"
312	"	"	20	"
364	"	"	22	"
416	"	"	24	"
468	"	"	25	"
520	"	"	25	"

Feiertage, welche in die Woche fallen, werden nicht in Abzug gebracht.

2. Wer nach kurzer Unterbrechung weiter krank sei und vom Arzt in fortgesetzter Art oder nach der Unterbrechung auf einen neuen Krankheitsfall weiter behandelt wird und von seiner geschäftlichen Krankenkasse vom ersten Tage an wieder Krankengeld bezahlt, erhält auch bei uns die Unterstützung ohne Abrechnung einer neuen siebentägigen Wartezeit weiter.

3. Hat ein Mitglied den höchstzulässigen Betrag der Unterstützung erhöht, so wird bei ferneren Erkrankungsfällen nur dann Unterstützung gewährt, sofern vom letzten Unterstützungsstage an wieder 52 Wochenbeiträge geleistet sind.

4. Als Ausweis bei der Unterstützungsabzahlung gilt neben dem Mitgliedsbüchle der von einem Arzt beglaubigte Krankenschein der gesetzlichen Krankenkasse.

5. Gehört das Mitglied keiner Krankenkasse an, so muß vor Auszahlung der Krankenunterstützung ein ärztliches Attest oder ein Invalidenkontrahenschein beigebracht werden.

6. Meldet sich ein krankes Mitglied nicht sofort beim Arzt, so gilt der Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung als erster Krankentag. In allen anderen Fällen kommt der Tag nach der zuletzt verfahrenen Schicht als erster Krankentag in Frage.

7. Da die Krankenunterstützung als Notunterstützung gilt, wird ihre Auszahlung eingestellt, wenn Krankenkassen diese Unterstützung aufrechnen wollen.

8. Wird während der Krankenzeit Gehalt oder Lohn gezahlt, dann wird die Krankenunterstützung nicht gewährt.

Sterbeunterstützung.

§ 35.

1. Nach einer Mitgliedschaft von einem halben Jahre und Leistung von mindestens 26 Wochenbeiträgen zahlt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen, und zwar:

- Beim Tode der Ehefrau (Lebensgefährtin) des Mitgliedes an das Mitglied.
- Beim Tode des Mitgliedes an die Ehefrau (Lebensgefährtin) des Verstorbenen.
- Beim Tode lebiger (verwitweter, geschiedener) Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie die Versorgung oder Beerdigung des Verstorbenen aus eigenen Mitteln bestritten haben.
- Beim Tode der verwitweten Mutter, wenn das Mitglied deren alleiniger Ernährer war.

2. Der Bezug von Sterbeunterstützung als Gebut ohne die unter a bis d angeführten Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

3. Die Sterbeunterstützung wird nach Vorlegung des Mitgliedsbuches, der amtlichen Sterbeurkunde sowie der Todesbescheinigung (ausgestellt und beauftragt von der Wahlstelle) und dem vorher ausgeführten Nachweise ausgezahlt.

4. Die Sterbeunterstützung richtet sich nach der Mitgliedsdauer und wird nach derjenigen Klasse berechnet, in der die letzten vier Wochenbeiträge entrichtet wurden.

5. Für alle vor dem Inkrafttreten dieses Status invalidisierten Mitglieder wird eine Sterbeunterstützung nach dem in ihrem Bezirk zur Zeit des Sterbefalles geleisteten Durchschnittswochenbeitrag gezahlt.

6. Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze beträgt die Sterbeunterstützung bei einer Mitgliedschaft von

	26 Wochen	das 40fache eines Wochenbeitrages
nach 1 Jahre	" 42 "	" "
" 2 Jahren	" 44 "	" "
" 3 "	" 46 "	" "
" 4 "	" 48 "	" "
" 5 "	" 50 "	" "
" 6 "	" 52 "	" "
" 7 "	" 54 "	" "
" 8 "	" 56 "	" "
" 9 "	" 58 "	" "
" 10 "	" 60 "	" "
" 11 "	" 62 "	" "
" 12 "	" 64 "	" "
" 13 "	" 66 "	" "
" 14 "	" 68 "	" "

nach 15 Jahren das 70fache eines Wochenbeitrages

" 16	"	"	72	"	"	"
" 17	"	"	74	"	"	"
" 18	"	"	76	"	"	"
" 19	"	"	78	"	"	"
" 20 und darüber	"	"	80	"	"	"

Der Vorstand.

§ 36.

1. Die Verwaltung des Verbändes besteht aus einem Vorstand von 15 Mitgliedern und einem Beirat von 10 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

den beiden Vorsitzenden,	} engerer Vorstand
dem Hauptkassierer,	
vier Sekretären,	

sowie 8 Beisitzer und 4 Stellvertretern der Beisitzer.

2. Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt auf der Generalversammlung in geheimer Abstimmung in der Weise, daß die Beisitzer des Vorstandes und deren Stellvertreter aus dem Kreis entnommen werden, in dem der Vorstand seinen Sitz hat. Die Mitglieder des Beirates verteilen sich auf die übrigen Verbandsbezirke und hat der Vorstand der Generalversammlung einen Verteilungsplan zu unterbreiten. Für jedes Beiratsmitglied ist auch ein Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf der Generalversammlung nicht anwesend ist. (Siehe jedoch § 14, Absatz 8.)

3. Der Vorstand vertreibt den Verband nach innen und außen und ist verpflichtet, die Verbandsinteressen

geltend zu halten. Sobald die Gesetzgebung, Rechtsprechung, behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse oder die Lage des Verbandes es erforderlich machen, ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Kontrollausschuß und dem Beirat berechtigt, nötigwürdige Statutänderungen vorzunehmen.

4. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgane.

5. Bei Rechtsgeschäften genügen zur Gültigkeit einer Bezeichnung für den Verband die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandsstempels.

6. Bei Tarifabschlüssen gewährt die Unterschrift von höchstens zwei mit den Verhandlungen betrauten Verbandsvertretern.

7. Ein Mitglied des engeren Vorstandes nimmt als Kontrolleur an den regelmäßigen Kontrollen des Kontrollausschusses teil. Die Wahl erfolgt der Gesamtvorstand unmittelbar nach der Generalversammlung.

8. Die Beisitzer dürfen nicht Angestellte des Verbandes sein, sie dürfen auch kein anderes Amt im Verbande bekleiden.

9. Zu Beisitzern des Verstandes und als Mitglied des Beirates können nur aktive Bergarbeiter gewählt werden.

§ 37.

1. Der Vorstand hat die Ausführungsbehörung des Statuts zu überwachen sowie alle Statutgemäßes zu tun, was zu wünschen. Er beauftragt und führt die Hauptorganisation, stellt die Stäbe dieses Statuts die Bezirksleiter, die Betriebsräte und sonstige

Funktionäre an, ordnet sämtliche Verbandsgeschäfte und ist für gute Erledigung haftbar. Die Ausgaben für Gehälter, Arbeitslohn, Agitation, statutarische Unterstützung (soweit nicht bestimmte Säcke vorgesehen sind) werden von ihm festgesetzt.

2. Für alle seine Handlungen ist der Vorstand der Generalversammlung verantwortlich, der er Bericht zu erstatten hat.

3. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn es sich um wichtige, grundsätzliche und taktische Fragen handelt, die das ganze Verbandsgebiet betreffen. Es können auch einzelne Mitglieder des Beirates bei Beratung von wichtigen Fragen, die das in Frage kommende Revier berühren, hinzugezogen werden. Zu den Reichskonferenzen des Gesamtvorstandes mit den Bezirksleitern sind die Mitglieder des Beirates stets hinzuzuziehen. Die Mitglieder des Beirates haben in allen Vorstandssitzungen oder Reichskonferenzen Stimmrecht.

4. Wenn vor Ablauf der Wahlperiode ein angestelltes Vorstandsmitglied oder ein Redakteur ausscheidet, dann haben Gesamtvorstand und Beirat das Recht, eine Neuwahl vorzunehmen. Der Neugewählte hat dieselben Pflichten und Rechte, als die von der Generalversammlung gewählten Personen.

5. Der Vorstand hat auch das Recht, Beamte und sonstige Verbandsfunktionäre, die die Organisation schädigen oder unsfähig sind, nach Anhörung abzusezzen. Hiergegen ist die Beschwerde nach § 42 zulässig.

§ 38.

1. Der Hauptklassierer führt die Hauptklasse und ist für dieselbe haftbar.

2. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände sind sicher und zinsbar anzulegen.

3. Die Vermögensbestände sind unter Doppelver- schluss zu halten.

4. Das Ausleihen von Verbandsgeldern an Verbandsmitglieder oder andere Personen ist unzulässig.

5. Bei Aulegung, Kündigung und Abhebung von Verbandsgeldern genügen neben dem Verbandsstempel die Unterschriften des Hauptklassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

6. Jedes Jahr hat der Hauptklassierer eine Jahresabrechnung aufzustellen, die von den Kassenevolutoren auf Grund der Bücher und Belege geprüft, mitunterzeichnet und der Generalversammlung vorzulegen ist.

§ 39.

1. Zu allen Gesamtvorstandssitzungen sind die Vertreter, der verantwortliche Redakteur und der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen; im Be hinderungsfalle sendet der Letztere seinen Stellvertreter. Der Vertreter des Kontrollausschusses und der Redakteur haben nur beratende Stimme.

2. Nach Bedarf finden gemeinsame Sitzungen des Gesamtvorstandes, der Bezirksleiter und Redakteure statt.

§ 40.

1. Die Amtsbauer des Vorstandes, der Beisitzer und des Beirates wählt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Amtseßung besoldeter Vorstandsmitglieder und der Verbandsangestellten erfolgt gegen vierteljährliche, am ersten des Quartals schriftlich zu vollziehende Kündigung.

2. Veruntreuungen, grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen schließen die Kündigung aus.

Verbandsorgan.

§ 41.

1. Das Publicationsorgan des Verbandes ist die "Werkarbeiter-Zeitung".

2. Beschwerden über die Redaktion sind, soweit sie sich auf Einsendungen aus Verbandskreisen beziehen, zunächst bei der Redaktion anzuwenden, in zweiter Linie beim Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an den Kontrollausschuß zulässig.

3. Für Beschwerden über den Versand der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

Kontrollausschuß.

§ 42.

1. Zur Kontrolle des Vorstandes wird von der Generalversammlung ein Kontrollausschuß gewählt. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretern. Drei Mitglieder des Kontrollausschusses sind aus der Mitgliedschaft des Kreises zu entnehmen, in dem der Verbandsvorstand seinen Sitz hat. Vorstand, Angestellte und sonstige Funktionäre sind nicht wählbar. Bei jeder Neuwahl scheiden mindestens drei Mitglieder des Kontrollausschusses für die nächste Geschäftssperiode aus. Ist ein Kontrollausschusstglied länger als ein Jahr ohne Werkarbeit, so setzt es aus dem Kontrollausschuß aus.

2. Der Kontrollausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Mitgliedern oder innerhalb des Vorstandes.

3. Beschlüsse über die Verhölung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes müssen spätestens einen Mo-

nat nach Zustellung des Vorstandsbeschließes beim Kontrollausschuß eingehen. Gegen den Beschuß des Kontrollausschusses kann die Generalversammlung augerufen werden. Die Beschwerdezeit ist mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung im Beschluß des Vorstandes sein.

4. Die drei Mitglieder des Kontrollausschusses, die in der Nähe des Sitzes des Verbandes wohnen, bilden die Revisionskommission und haben jeden Monat mit dem Kontrollleur die Haushalte zu revidieren. Über die statigefundene Revision ist ein Protokoll zu führen und dem Kontrollausschuß vorzulegen. Von etwa borggefundenen Verstößen und Unregelmäßigkeiten hat der Kontrollausschuß dem Gesamtvorstand und später der Generalversammlung Bericht zu erläutern.

5. Der Kontrollausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Bezirksleitung.

§ 43.

1. Zur wirksamen Führung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verbandsverträge, sowie zur Abwendung der Agitation werden Bezirke gebildet. Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand.

2. Die Bezirksleitung besteht aus den besoldeten Bezirksleitern und wenigstens sechs Beisätzen. Die Beisitzer scheiden alljährlich zur Hälfte aus. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in der Bezirkskonferenz in der Weise, daß drei Beisitzer aus den Kreisen der Vertragsabnehmer und drei Beisitzer durch die Betriebsrätekonferenz aus dem Betriebsrat gewählt werden. Für die notwendigen Kassenrevisoren

wählt die Bezirkskonferenz drei Revisoren; diese haben jeden Monat wenigstens eine Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen und der Bezirksleitung und erforderlichenfalls der Bezirkskonferenz Bericht zu erstatten. Die Wahlen bezw. Erstahlwahlen finden Anfang jeden Jahres statt. Das dem Vorstande zustehende Bestätigungsrecht gilt auch für diese Wahlen.

3. Wird das Amt eines Bezirksleiters frei oder macht sich in einem Bezirk die Amtstellung noch eines Bezirksleiters oder etwaiger Hilfskräfte notwendig, so hat der Vorstand nach Prüfung und Feststellung der Bedürfnisfrage die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die eingelauferen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und hat dann die Bezirkskonferenz dem Vorstand geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probezeit zu bestehen und in der Regel drei Monate vor ihrer endgültigen Amtstellung auf einem Verbandsbüreau tätig zu sein.

4. Die Obliegenheiten des Bezirksleiters sind folgende:

- a) Leitung der Agitation und Organisation;
- b) Verhandlungsführung und Leitung bei Lohnbewegungen und bei Arbeitsstreitigkeiten nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes;
- c) Vornahme von Revisionen in den Zahlstellen;
- d) Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander;
- e) Ausführung der vom Vorstand erteilten Aufträge und der ihm nach dem Statut obliegenden Aufgaben;

f) Regelung der Abrechnung mit den Zahlstellen nach Anweisung der Hauptkasse.

5. Amtstellung und Arbeitsfeld der Bezirksleiter regelt nach Abhörung der Bezirkskonferenz endgültig der Vorstand.

Bezirkskasse.

§ 44.

1. Der Bezirkssässerer hat über die Einnahmen und Ausgaben nach den Beschlüssen der Bezirksleitung und der Bezirkskonferenz regelschrift Buch zu führen.

2. Die Bezirkskonferenz beschließt mit Zustimmung des Gesamtvorstandes, welche Entschädigung der Bezirkssässerer erhält.

3. Die Bezirksleitung haftet für pünktliche und ordnungsmäßige Abrechnung.

4. Der Bezirkssässerer hat mindestens halbjährlich einen Kassenbericht an die Hauptkasse zu senden und in der Bezirkskonferenz Bericht zu erstatten. Die Bezirksleitung und die Revisoren haben die Richtigkeit der Abrechnung zu bestätigen.

5. Die Einnahmen der Bezirkskasse dürfen nur zu den im § 45 vorgesehenen Ausgaben verbraucht werden; zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Vorstandes. Zur verzinslichen Anlegung der Bezirkssässenbestände sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 maßgebend.

6. Bei Anlegung, Räumigung und Abhebung von Bezirkssässengeldern sind entsprechend den Bestimmungen des § 38 Abs. 5 neben dem Bezirkstempel die Unterschriften des Bezirkssässerers und eines weiteren Bezirksleiters erforderlich.

§ 45.

Von den in jedem Bezirk eingesserten Beiträgen ließen in der Regel 25 Prozent in die Bezirkskasse. Der Vorstand ist auf Antrag der Bezirksleitung berüchtigt, Ausnahmen zu zulassen. Von den Einnahmen aus Prozenten und Bezirksbeiträgen sind die Ausgaben für Schalter, Flugblätter, Agitation, Bureauküsten, Einrichtungen, Sekretariats- und Kartellbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Bezirkskonferenzen zu bestreiten.

Bezirkskonferenzen und Versammlungen.

§ 46.

1. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitungen, zur Erörterung sozialer und Berufssachen, wie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse können nach Bedarf Bezirk- oder Berufskonferenzen abgehalten werden.

2. Die Einberufung dieser Konferenzen erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch die Bezirksleitung. Einladung und Tagesordnung ist den Teilnehmern möglichst eine Woche vorher zuzuteilen.

3. Zur Entscheidung von Vertretern in die Bezirkskonferenzen ist jede Wahlstelle berechtigt. Die Zahl der Vertreter, welche der Ortsverwaltung angehören müssen, richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 500 einen, bis 1000 zwei, jedoch nicht mehr als drei. Die Abstimmung bei wichtigen Fragen ist nicht nach der Stärkezahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen.

4. Für große Reviere (Kuhrevier, Saarrevier usw.) sind für die Bezirkskonferenzen besondere De-

legierte und Stellvertreter aus den Meeren der Vertrauensleute zu wählen. Die Zahl der Delegierten ist je nach der Größe des Reviers und der Mitgliedschaft von der Bezirksleitung nach Zustimmung des Vorstandes festzusetzen. Sie soll jedoch höchstens 150 besitzende schützen. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl erfolgt Anfang jedes Jahres in den Bezirks- oder Unterbezirkskonferenzen. Die Revierkonferenzen haben über den Abschluß von Tarif- und Lohnbewegungen und sonstige das Revier betreffende wichtige Fragen zu entscheiden.

5. Auf den Revier- und Bezirkskonferenzen haben die Delegierten der Betriebsräte zur Revierkonferenz Sitz und Stimme. Die Vertreter des Vorstandes sind zu diesen Konferenzen auch zu laden; sie haben aber nur beratende Stimme.

6. Für die Konferenzen wird Tage- und Fahrgeld vergütet. Die Höhe der Tagessalden wird vom Vorstand festgesetzt. Die Kosten trägt die Lokal-, Bezirk- oder Hauptkasse.

7. Die Erteilung von gebundenen Mandaten an die Vertrauensleute, Delegierten und Betriebsräte ist unzulässig.

§ 47.

1. Alle Verbandsangelegenheiten müssen in mitgliederversammlungen oder Konferenzen der Vertrauensleute erledigt werden. Wahlen, Beschlüsse u. dgl., die in öffentlichen Versammlungen getagt wurden, haben für den Verband keine Gültigkeit. Wo keine Versammlungsräume vorhanden, müssen die Mitglieder durch Umfrage (von Haus zu Haus) um ihre Meinung gefragt werden.

2. Sämtliche Beschlüsse der ordnungsgemäß einzurufenden Sitzungen der Ortsverwaltungen, Mitgliederversammlungen der Bezirksleitung, der Bezirk-

versammlungen, Konferenzen sowie der Bezirksleitung haben für die Mitglieder Gültigkeit, wenn sie nicht dem Statut, den Generalversammlungsbeschlüssen und den Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zuwiderlaufen.

3. In der Regel sollen die Mitgliederversammlungen monatlich stattfinden. Für die Tagessarbeiter und die Jugendabteilungen sind nach Bedarf besondere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Von allen wichtigen Beschlüssen der Versammlungen, Konferenzen, Sitzungen und Umfragen ist der Bezirksleitung sofort Bericht zu erstatten. Diese ist, soweit es erforderlich, zur Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet.

4. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder dürfen in Zahlstellenversammlungen nicht zum Ausdruck gebracht werden. Geschicht dieses dennoch, so wird das Mitglied nach erfolgloser Verwarnung auf eine bestimmte Zeit von Versammlungen ausgeschlossen. (Siehe auch § 7 des Statuts.)

5. Diskussionen über parteipolitische oder religiöse Fragen sind innerhalb des Verbandes streng untersagt.

Errichtung der Zahlstellen und ihrer Leitung.

§ 48.

1. Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, können unter Zustimmung der zuständigen Bezirksleitung Zahlstellen errichtet werden.

2. Die Ortsverwaltung setzt sich mindestens zusammen aus

dem 1. Vertrauensmann (Leiter der Zahlstelle),
dem 2. Vertrauensmann (Stellvertreter des ersten),
dem Kassierer,

dem Schriftführer,
dem Jugendbeamten und
zwei Revisoren.

3. Der erste Vertrauensmann leitet die Zahlstelle, beruft die Versammlungen ein, führt die Mitgliederliste und die Korrespondenz mit dem Bezirksleiter und dem Vorstand. Er hat für pünktliche Bedienung der Mitglieder zu sorgen. Der zweite Vertrauensmann unterstützt und vertritt ihn im Behinderungsfalle.

4. Der Kassierer führt die gesamten Kassengeschäfte der Zahlstelle. Die Revisoren haben die Kassengeschäfte der Zahlstelle zu prüfen und die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben unterschriftlich zu bestätigen. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen genau Protokoll zu führen.

5. Die Ortsverwaltung wird alljährlich im November oder Dezember von den Mitgliedern gewählt und ist dem Vorstand und der Bezirksleitung das Resultat sofort mitzuteilen. Bei der Wahl sind die Tagessarbeiter möglichst zu berücksichtigen.

6. Der Vorstand hat das Bestätigungsrecht. Ohne Bestätigung des Vorstandes kann keine Ortsverwaltung für den Verband rechtsgültige Abmachungen treffen.

7. Ist die Neuwahl der Ortsverwaltungen oder der Vertrauensleute nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres vollzogen, oder hat nach § 37 Bisher die Amtsenthebung erfolgen müssen, so ernennt der Vorstand die Ortsverwaltungsmitglieder. Dasselbe geschieht in neu erschlossenen Bezirken, um die Ausbreitung der Organisation vorzubereiten.

8. Werden mehrere Zahlstellen zu einem Betriebsbezirk zusammengelegt, der mit einem Geschäftsführer besetzt wird, dann soll die Wahlung des

Zahlstellen mit diesem erfolgen. Soweit wie möglich muß die Verwaltung der Volkskassen ebenfalls durch den Geschäftsführer übernommen werden.

§ 49.

1. Von den Einnahmen aus Beiträgen fließen 12 Prozent, von jeder Eintrittsmarke 50 Prozent in die Lokalkasse. Davon sind die gesamten Verwaltungskosten am Orte (Entschädigung der Vertraulente, Kassierer, Schreinere, Boten, Unterfassierer und Postbeamten) zu begreifen. Die Zahlstellenverwaltung hat möglichst im Beisein eines Vertreters der Bezirksleitung über die Verteilung der Entschädigung an die einzelnen Finanzärztre Befehl zu fassen. Bei Streitfällen entscheidet die Bezirksleitung. Sollte dann noch keine Einigung erzielt sein, dann kann die Bezirkskonferenz angezogen werden. (Siehe § 47 Abs. 2.)

2. Die örtlichen Ertraeinnahmen, (Lokalbeiträge, Kranzhende, Versammlungs- und Feiüberchüsse sowie sonstige Nebeneinnahmen) fließen in die Lokal- oder Bezirkskasse. Die Bestände dieser Kassen sind, soweit sie am Orte nicht gebraucht werden, mindestens gegen Sperrvermerk anzulegen. Der Kassierer hat das Sparbuch und der Vertratensmann die Sperrmarke aufzubewahren und bei der Kontrolle vorzulegen.

3. Die Beiträge zum Gewerkschaftskontroll werden nach den Beschlüssen der Bezirkskonferenzen aus der Lokal- oder Bezirkskasse gezahlt.

Generalversammlung.

§ 50.

1. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie ist die

höchste Instanz des Verbandes und entscheidet in allen Fragen endgültig.

2. Der Vorstand hat die Bekanntmachung über die Einberufung der Generalversammlung mindestens 6 Wochen vor ihrem Zusammentreten im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

3. Jede Generalversammlung gibt sich ihre Tages- und Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, Vorschläge zu machen und vorläufige Auordnungen zu treffen.

4. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Statutänderungen ist jedoch bei der Gesamtabstimmung eine Zweidrittmehrheit erforderlich.

§ 51.

Die Generalversammlung hat besonders folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kostenberichts des Vorstandes, der Redaktion und des Kontrollausschusses, sowie Erteilung der Entlastung.
- b) Beschlussfassung über erforderliche Änderungen des Verbandsstatuts.
- c) Neuwahl des Vorstandes, der Beisitzer, des Beirates, der Redakteure und des Kontrollausschusses.
- d) Entscheidung über alle vorliegenden Anträge und Beschwerden und sonstigen wichtigen Verbandsangelegenheiten.
- e) Festsetzung der Gehälter und Tagegelder der Verbandsangestellten.
- f) Festsetzung der Entschädigung für die Teilnehmer an der Generalversammlung.
- g) Bestimmung über Zeit und Ort der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 52.

1. Die Generalversammlung wird durch Delegierte gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die dem Verbande mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören.

2. Der Vorstand bestimmt den Wahltag und die Wahlordnung. Letztere muß mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

3. Für das ganze Verbandsgebiet werden 150 Delegierte und die doppelte Anzahl Ersatzmänner gewählt. Die Delegierten werden auf die einzelnen Verbandsbezirke entsprechend der Mitgliederzahl verteilt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, daß auch die kleinen Bezirke mindestens einen Vertreter erhalten.

4. Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Zahlstellen sind mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. In Zahlstellen mit höherer Beitragssleistung gilt die in der Mitgliederstatistik angegebene Mitgliederzahl.

5. Die Einteilung der Wahlabteilungen erfolgt von der Bezirkskommission.

6. Die Delegierten haben sich durch ein vorschristsmäßig ausgestelltes Mandat auszuweisen.

7. Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses, des Beirates, die Beisitzer, die Redakteure und die Bezirksleiter haben auf der Generalversammlung zu erscheinen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie ein Mandat haben. Nur bei Abstimmungen über tatsächliche Fragen haben auch die Verbandsangestellten Stimmrecht.

8. Es ist nicht gestattet, den Delegierten gebundene Mandate zu erteilen.

§ 53.

1. Das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, haben der Vorstand, die Bezirkskonferenzen und die Zahlstellenversammlungen.

2. Alle Anträge zu einer ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens acht Wochen vor ihrem Zusammentreten beim Vorstand eingereicht sein. Anträge zum Statut sind jedoch von den Zahlstellen den Bezirksleitungen zu übermitteln und können nur dann in die Vorlage aufgenommen werden, wenn die Bezirkskonferenz ihre Zustimmung gibt. Alle später eingegangenen Anträge können auf der Generalversammlung nur beraten werden, wenn diese die Zulassung beschließt.

3. Der Vorstand hat alle rechtzeitig eingegangenen Anträge den Zahlstellen vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung auszustellen.

4. Zur Vorberatung des Statuts wird eine aus 17 Mitgliedern bestehende Statutberatungskommission gebildet, wovon der Vorstand drei Mitglieder aus seiner Mitte entsendet. Die Wahl erfolgt mittels Umfrage durch die Delegierten.

5. Die Kommission hat die eingegangenen Anträge durchzuberaten und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu mitzubreiten.

Außerordentliche Generalversammlung.

§ 54.

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand bei wichtigen Anlässen ohne Einholung der vorgesehenen Fristen einberufen.

2. Bei außerordentlich wichtigen Veranlassungen kann der Vorstand die Teilnehmer oder Ersatzmänner

der letzten ordentlichen Generalversammlung sämtlich oder teilsweise zu einer außerordentlichen Tagung zusammenrufen. Sind nur die Delegierten einzelner Kreise versammelt, so sind die gefassten Beschlüsse auch nur für diese Kreise bindend.

3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Generalsversammlung einberufen, wenn es unter Angabe wichtiger Gründe beantragt wird. Zur Stellung eines solchen Antrages sind berechtigt:

- der vierte Teil der zur Teilnahme Berechtigten,
- der sechste Teil der Mitglieder.

Urabstimmung.

§ 55.

1. Bei wichtigen Veroulassungen kann die Verbandsleitung eine Urabstimmung vornehmen.

2. Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der sechste Teil der Mitglieder es beantragt.

3. Die Generalversammlung und Kreisversammlungen können die Durchnahme einer Urabstimmung über wichtige Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

4. Den Tag der Urabstimmung setzt der Vorstand fest. Das Abstimmungsergebnis muß spätestens am zehnten Tage nach der Abstimmung im Besitz des Vorstandes sein. Später eingehende Abstimmungen dürfen bei der Zusammenstellung nicht mehr berücksichtigt werden.

Auflösung des Verbandes.

§ 56.

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung

von mindestens vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erfolgen. — Ebenso entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des etwa noch vorhandenen Verbandsvermögens.

§ 57.

Die Bestimmungen dieses Statuts treten am 1. Oktober 1924 in Kraft.

Anhang.

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischtten Betrieben.

(Zu der vom Bundesausschuß des ADGB. im Auftrage des 11. Gewerkschaftskongresses beschlossenen endgültigen Fassung.)

Unbeschadet des in § 38 der Bundesakzung anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Ausgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände sanit ihren Bezirks- und Ortsgruppen, bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Weder dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

I. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften

ihres Verbandes und den Beschlüssen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen einzuhwenden. Vor einer Arbeitseinsiedlung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlussfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das schriftliche Verhandlungsergebnis bekannt zu geben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln versagt.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Abschleppen der Kohljoesse, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Zeitstreik eines anderen Berufs im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerlaubt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

II. Gemeinsame Lohnbewegungen.

9. Die in § 37 der Bundesatzung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere in Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinden-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bund eingeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herzustellen.

richten und die notwendige Verständigung herzustellen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die in § 10 vorgesehene Verständigung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Übereinkunft geschlossen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe einzuladen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Vorberatungen ist auch eine Verständigung über die Zusammensetzung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herzustellen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungskörper die Verhandlungen unnötig zu verzögern.



erschweren. Bei der Regelung der Lohn- und Altlohnbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift anzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Auspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfalle ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In den tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften verläuft. In jedem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft von der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniedergang hat die voraufgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei ge-

trennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekannt gemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstand zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebensoviel darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Volkskassen gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineinzogen wird, so ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Mitmachnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihre Weiterarbeiten auch den Ausgang eines Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Miteinteilung an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der streikenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies verlangt stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in Lebensnotwendigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stilllegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Beamtungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnützigen Betriebe für jede dem ADGB. oder dem AfA-Bund eingeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem

Vorstand des ADGB. bzw. des AfA-Bundes. Streitfälle sind durch den Bundesausschuß zu entscheiden.

26. Über Streiks in gemeinnützigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Bundesvorstand des ADGB. bzw. der Vorstand des AfA-Bundes davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Befürtilung zwecks Gültiger Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Fall verlangt werden muß, einzustellen und dem Vorstand des ADGB. bzw. dem Vorstand des AfA-Bundes einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder fassungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung anzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten resp. im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen.

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.